



SEMINARE STEUERN + FINANZEN  
H.a.a.S. GmbH



# Hilfe in Ihrer Praxis

UMSATZSTEUER

Ort der sonstigen Leistung



Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der H.a.a.S. GmbH Seminare und Vortrag finden Sie unter [www.haas-sv.de](http://www.haas-sv.de). Die Seminare inkl. Arbeitsunterlagen werden von qualifizierten Referenten sorgfältig vorbereitet und durchgeführt. Sowohl die Referenten als auch die H.a.a.S. GmbH Seminare und Vortrag übernehmen jedoch keine Haftung für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit in Bezug auf die Tagungsunterlagen oder die Durchführung des Seminars.

Sollten die Inhalte dieses Seminars bzw. der Seminarunterlage für steuerliche und/oder rechtliche Planungen, Gestaltungen o.ä. verwendet werden, übernehmen wir keine Haftung für sich daraus eventuell ergebende Schäden gleich welcher Art.

Diese Unterrichts- und sonstigen Materialien unterliegen dem Urheberrecht, sodass jede Art der Weitergabe ohne ausdrückliche Genehmigung des Herausgebers untersagt ist.

H.a.a.S. GmbH Seminare und Vortrag wünscht Ihnen viel Freude und Erfolg bei Bearbeitung und Studium dieses Heftes.

# Inhaltsverzeichnis

I.	EINFÜHRUNG.....	7
1.	Ausgangssachverhalt.....	7
II.	PRÜFUNG DES LEISTUNGORTES.....	8
1.	Bestimmung der zu beurteilenden Leistung.....	8
2.	Bestimmung des Leistungsempfängers sowie dessen Status .....	12
2.1	Wer ist umsatzsteuerlicher Leistungsempfänger?.....	12
2.2	Welchen Status hat der Leistungsempfänger (B2B oder B2C)? .....	12
2.3	Wie erkenne ich den Status des Leistungsempfängers in der Praxis (Bedeutung der USt-IdNr.)?.....	17
3.	Bestimmung der einschlägigen Ortsvorschrift.....	19
3.1	B2C-Leistungen allgemeiner Art, § 3a Abs. 1 UStG.....	20
3.1.1	Unternehmenssitz als Anknüpfungspunkt .....	20
3.1.2	Betriebsstätte als Anknüpfungspunkt .....	21
3.2	B2B-Leistungen allgemeiner Art, § 3a Abs. 2 UStG.....	23
3.3	Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück, § 3a Abs. 3 Nr. 1 UStG .....	23
3.3.1	Allgemeine Voraussetzungen.....	24
3.3.2	Erläuterungen zu praxisrelevanten Einzelproblematiken .....	26
3.3.3	Ort der sonstigen Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück.....	28
3.4	Vermietung eines Beförderungsmittels, § 3a Abs. 3 Nr. 2, Abs. 6 Nr. 1, Abs. 7 UStG.....	29
3.4.1	Allgemeine Voraussetzungen.....	32
3.4.2	Ort der kurzfristigen Vermietung eines Beförderungsmittels.....	34
3.4.2.1	Grundsatz.....	34
3.4.2.2	Sonderregelungen .....	34
3.4.3	Ort der langfristigen Vermietung eines Beförderungsmittels.....	36
3.4.3.1	Grundsatz.....	36
3.4.3.2	Grenzüberschreitender Pkw-Sachbezug.....	37
3.5	Veranstaltungsleistungen, Leistungen bei Messen und Ausstellungen, Eintrittsberechtigungen, § 3a Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe a, Abs. 3 Nr. 5 UStG.....	38
3.5.1	Veranstaltungsleistung i.e.S. (Leistungen der Akteure und hiermit eng zusammenhängende Leistungen).....	40
3.5.1.1	Allgemeine Voraussetzungen.....	40
3.5.1.2	Ort der Veranstaltungsleistung i.e.S. ....	43

3.5.2	Leistungen im Zusammenhang mit Messen und Ausstellungen .....	43
3.5.2.1	Allgemeine Voraussetzungen .....	43
3.5.2.2	Ort der Leistungen im Zusammenhang mit Messen und Ausstellungen .....	44
3.5.3	Leistungen der Veranstalter und der bloße Verkauf von Eintrittsberechtigungen .....	45
3.5.3.1	Allgemeine Voraussetzungen .....	45
3.5.3.2	Ort des Verkaufs von Eintrittsberechtigungen und damit zusammenhängender Leistungen .....	45
3.6	Restaurationsleistungen, § 3a Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe b UStG .....	46
3.6.1	Allgemeine Voraussetzungen .....	46
3.6.2	Ort der Restaurationsleistung .....	47
3.6.2.1	Restaurationsleistung, die nicht während einer Beförderung innerhalb des Gemeinschaftsgebiets erfolgt .....	47
3.7	Bearbeitung und Begutachtung von beweglichen körperlichen Gegenständen, § 3a Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe c, Abs. 8 UStG .....	47
3.7.1	Allgemeine Voraussetzungen .....	48
3.7.2	Ort der Bearbeitung und Begutachtung von beweglichen körperlichen Gegenständen .....	49
3.8	Vermittlungsleistungen, § 3a Abs. 3 Nr. 4 UStG .....	49
3.8.1	Allgemeine Voraussetzungen .....	50
3.8.2	Ort der Vermittlungsleistung .....	50
3.9	„Katalogleistungen“, § 3a Abs. 4, Abs. 6 Nr. 2 UStG .....	52
3.9.1	Leistungsempfänger ist im Drittlandsgebiet ansässig .....	52
3.9.2	Die einzelnen Katalogleistungen des § 3a Abs. 4 Satz 2 UStG .....	54
3.10	„Medienleistungen“, § 3a Abs. 5 .....	55
3.10.1	Begriff der Medienleistung .....	56
3.10.1.1	Telekommunikationsdienstleistungen .....	56
3.10.1.2	Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen .....	56
3.10.2	Ort der Medienleistung .....	57
3.10.3	Bestimmung der Ansässigkeit eines B2C-Leistungsempfängers .....	58
3.10.4	Besonderes Besteuerungsverfahren bei Medienleistungen in der EU („MOSS“) .....	59
3.11	Beförderungsleistungen und damit zusammenhängende Leistungen, § 3b UStG .....	60
3.11.1	Personenbeförderungen .....	60
3.11.1.1	Allgemeine Voraussetzungen .....	61
3.11.1.2	Ort der Personenbeförderung .....	61

3.11.2	Güterbeförderungen.....	61
3.11.2.1	Allgemeine Voraussetzungen .....	62
3.11.2.2	Ort der Güterbeförderung.....	63
3.11.3	Mit Beförderungsleistungen zusammenhängende Leistungen.....	65
3.11.3.1	Allgemeine Voraussetzungen .....	66
3.11.3.2	Ort der mit Beförderungsleistungen zusammenhängenden Leistungen .....	66
3.12	Unentgeltlich erbrachte sonstige Leistungen.....	68
3.13	Reiseleistungen .....	69
4.	Besteuerungsverfahren bei sonstigen Leistungen.....	70
4.1	Steuerschuldnerschaft.....	70
4.2	Rechnungslegung .....	71
4.3	Eintragungen in der Umsatzsteuer-Voranmeldung und Jahreserklärung .....	71
4.4	Abgabe einer Zusammenfassenden Meldung (ZM) .....	75
4.5	Besonderes Verfahren für im EU-Ausland erbrachte Medienleistungen („MOSS“) .....	75
III.	INDEX.....	79

# Vorwort

Dieses Heft stellt die Grundlagen zum **Ort der sonstigen Leistung** praxisgerecht dar und gibt anhand eines gebräuchlichen Praxisfalls vielfältige Hinweise, wie die Prüfung in der beratenden Praxis effektiv vorgenommen werden kann, um Fehlerquellen zu minimieren.

Die folgenden Symbole helfen bei der Orientierung im Text:



Checkliste



Bilanzberichtigung



Beispiel



Fragen



Praxishinweis



Definition



Gut zu wissen



Sachverhalt



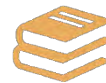
Zwischenergebnis



Gesetzestext / Verfügung



Änderung Rechtsprechung



Weiterführende Literatur



Rechtsbehelfsbelehrung

## I. EINFÜHRUNG

Als eine der weltweit führenden Exportnationen nimmt Deutschland im internationalen Handel eine zentrale Stellung ein. Doch nicht nur der Export von Waren, sondern auch der Export von Dienstleistungen (nach der Systematik des UStG „sonstige Leistungen“) nimmt stetig zu, sodass die korrekte umsatzsteuerliche Behandlung dieser Leistungen in der Praxis immer mehr an Relevanz gewinnt. Dabei ist die zutreffende Bestimmung des Leistungsortes von grundlegender Bedeutung, weil er Ausgangspunkt für weitere Prüfungen und Verfahrensschritte ist.

Die Regelungen des UStG zum Besteuerungsort für sonstige Leistungen basieren auf der Richtlinie 2008/8/EG vom 12.02.2008 und gelten somit in allen Mitgliedstaaten der EU grundsätzlich analog. Es ist daher zu beachten, dass zwar keine deutsche Umsatzsteuer anfällt, wenn der Ort der erbrachten sonstigen Leistung nicht im Inland liegt, jedoch regelmäßig in einem anderen (Mitglied)Staat Umsatzsteuer anfällt, für die ihr Mandant u.U. auch Steuerschuldner ist. Auch für empfangene sonstige Leistungen ist die Prüfung des Leistungsortes unerlässlich, denn eine falsche Beurteilung kann dazu führen, dass Ihr Mandant zu Unrecht Umsatzsteuer an seinen Vertragspartner zahlt, ohne dass das Finanzamt ihm hieraus den vermeintlichen Vorsteuerabzug gewährt.

Um Fehlbeurteilungen zu vermeiden und rechtzeitig notwendige Verfahrensschritte einzuleiten, stellt dieses Heft die Grundlagen zum Ort der sonstigen Leistung praxisgerecht dar und gibt anhand eines gebräuchlichen Praxisfalls vielfältige Hinweise, wie die Prüfung in der beratenden Praxis effektiv vorgenommen werden kann, um Fehlerquellen zu minimieren.

### 1. Ausgangssachverhalt



Sigmar Strom betreibt in Duisburg ein innovatives Unternehmen auf dem Gebiet der Elektroinstallation. Durch den Besuch einer Fachmesse in Eindhoven (Niederlande), auf der er für 2 Tage einen Stand betreibt, erhofft er sich neue Aufträge. Im Rahmen des Messestands ergeben sich diverse Geschäftsvorfälle.

#### 1. Ankunft

Strom fährt mit seinem Firmenwagen zu der Messe. Kurz hinter der niederländischen Grenze bleibt sein Wagen liegen. Er ruft einen niederländischen Abschleppdienst, der den Wagen zu einer örtlichen Werkstatt in Venlo bringt. Die Werkstatt sagt zu, den Wagen innerhalb von 48 Stunden zu reparieren. Sie stellt ihm 300 EUR in Rechnung, wovon 100 EUR auf Ersatzteile entfallen.

Um die Messe rechtzeitig zu erreichen, nimmt sich Strom ein Taxi. Um vor Ort mobil zu sein, besorgt er sich für die Zeit seines Aufenthalts in Eindhoven einen Mietwagen.

#### 2. Messestand

Der niederländische Messebetreiber stellt Sigmar Strom die Standfläche nebst technischer Versorgung zur Verfügung. Ein belgischer Barista aus Antwerpen, den Strom gut kennt, ist extra für die Messe nach Eindhoven gekommen und errichtet im Auftrag des Strom auf dessen Stand eine einem Café ähnliche Sitzecke und versorgt die Standbesucher kostenlos mit Kaffeespezialitäten. In der Sitzecke hat Strom Flyer für sein Unternehmen ausgelegt. Als Gegenleistung verschafft Strom dem Barista einen äußerst lukrativen Auftrag bei seinem Schwager, der in Luxemburg ein Unternehmen betreibt.

### 3. Aufträge

Im Laufe der Messe bekommt Strom von dem in Norwegen ansässigen Bente Bjørnson den Auftrag, diesem für 2 Monate eine spezielle Maschine zu verleihen. Außerdem erhält er von dem Schweden Engström den Auftrag, in dessen Wohnhaus die Elektroleitungen von Grund auf zu erneuern. Engström verwendet keine USt-IdNr. Strom holt noch während seines Aufenthalts in Eindhoven einige Erkundigungen über die beiden neuen Auftraggeber in einem Internetcafé ein.

## II. PRÜFUNG DES LEISTUNGORTES

Wo die von Sigmar Strom erbrachten und empfangenen sonstigen Leistungen zu besteuern sind, beurteilt sich nach § 3a Abs.1 UStG. Danach gilt:

### Gesetzestext



#### § 3a Abs. 1 UStG

„Eine sonstige Leistung wird vorbehaltlich der Absätze 2 bis 8 und der §§ 3b, 3e und 3f an dem Ort ausgeführt, von dem aus der Unternehmer sein Unternehmen betreibt. Wird die sonstige Leistung von einer Betriebsstätte ausgeführt, gilt die Betriebsstätte als der Ort der sonstigen Leistung.“

Da dieser **Grundregel** zur Bestimmung des Leistungsortes eine Vielzahl von gesetzlichen **Ausnahmeregelungen** vorgehen, hat es sich für eine effektive Bearbeitung in der Praxis bewährt, vorab einige Ausgangsfragen zu klären. Anschließend sind die Leistungen der jeweils einschlägigen Ortsvorschrift zuzuordnen. Aus dem **Status des Leistungsempfängers**<sup>1</sup> und der **Art der erbrachten sonstigen Leistung** ergibt sich die einschlägige Ortsvorschrift.

## 1. Bestimmung der zu beurteilenden Leistung

Um den Besteuerungsort einer Leistung beurteilen zu können, ist es zunächst erforderlich, die **Art der Leistung** (Lieferung oder sonstige Leistung) und die **Anzahl der umsatzsteuerlich relevanten Leistungen** zu bestimmen. Häufig besteht die zivilrechtliche Leistungsbeziehung zwischen leistendem Unternehmer und Auftraggeber nicht nur aus einer einzigen Lieferung oder einer einzigen sonstigen Leistung, sondern beinhaltet **mehrere Leistungselemente**.

### Beispiel



Die Autoteile und Service GmbH aus Nordhorn verkauft dem Privatkunden Sportlich 4 Leichtmetallfelgen und bringt sie zu Sportlich nach Hause.

Die Veräußerung Felgen stellt eine Lieferung dar, während die Beförderung der Ware an den Abnehmer eine sonstige Leistung darstellt.

<sup>1</sup> „Unternehmer“ (B2B) oder „Nichtunternehmer“ (B2C)



Grundsätzlich ist zwar jede einzelne Leistung **Besteuerungsgegenstand** der Umsatzsteuer. Allerdings darf ein einheitlicher wirtschaftlicher Vorgang auch umsatzsteuerlich nicht künstlich aufgespalten und willkürlich in einzelne Bestandteile zerlegt werden. Eine **einheitliche Leistung** im umsatzsteuerlichen Sinne liegt immer dann vor, wenn 10

- eine oder mehrere Leistungen **Nebenleistung** zu einer Hauptleistung sind **oder**
- mehrere (Haupt-)Leistungen bei natürlicher Betrachtung ihre Selbstständigkeit verlieren und wirtschaftlich etwas **selbstständiges Drittes** bilden („**Gesamtleistung**“).

Gemeinsame Voraussetzung für eine einheitliche Leistung ist in jedem Fall, dass **Leistender und Leistungsempfänger identisch** sind. Anderenfalls handelt es sich bei den Leistungen immer um eigenständige Hauptleistungen, die umsatzsteuerrechtlich separat beurteilt werden müssen und unterschiedliche umsatzsteuerliche Konsequenzen nach sich ziehen können. 11

Eine **Nebenleistung** liegt vor, wenn die Leistung 12

1. im Verhältnis zur Hauptleistung **nebensächlich** ist,
2. eng mit der Hauptleistung **zusammenhängt** (d.h. sie ergänzt oder verbessert) **und**
3. **üblicherweise** mit der Hauptleistung vorkommt.

Hiervon ist insbesondere auszugehen, wenn die Leistung für den Leistungsempfänger **keinen eigenen Zweck** hat, weil sie sich als Folge der von dem Unternehmer angebotenen Hauptleistung ergibt, und wenn sie das Mittel darstellt, um die Hauptleistung **unter optimalen Bedingungen** in Anspruch zu nehmen<sup>1</sup>. Das **Kostenverhältnis** zwischen Haupt- und Nebenleistung ist für die Beurteilung **unwesentlich**. Die Kosten der Nebenleistung können höher sein als die der Hauptleistung. 13

Eine Nebenleistung teilt umsatzsteuerlich das **Schicksal der Hauptleistung**. Daher bestimmt sich der Leistungsort ausschließlich nach dem **Wesen der erbrachten Hauptleistung**, auch wenn für die Nebenleistung für sich betrachtet eine andere Ortsvorschrift einschlägig wäre. 14

### Beispiel 15

Die Autoteile und Service GmbH aus Nordhorn verkauft dem Privatkunden Sportlich 4 Leichtmetallfelgen und lässt sie durch den Spediteur Schnell zu Sportlich nach Hause liefern.



Schnell erbringt eine Beförderungsleistung an die GmbH. Sie ist als Hauptleistung zu beurteilen, da sie der wesentliche Gegenstand des Beförderungsvertrages ist.

Die GmbH erbringt die von Schnell erledigte Beförderungsleistung als eigene Leistung an Sportlich. Insoweit ist die Beförderung Nebenleistung zu der Lieferung der Felgen. Der Leistungsort für diese einheitliche Leistung bestimmt sich ausschließlich nach dem Lieferort der Felgen (hier: § 3 Abs. 6 Satz 1 UStG, Nordhorn).


<sup>1</sup> Abschn. 3.10 Abs. 5 UStAE

Eine **Gesamtleistung** liegt vor, wenn mehrere untereinander **gleichwertige Leistungselemente** zur Erreichung eines **gemeinsamen wirtschaftlichen Ziels** beitragen und aus diesem Grunde zusammengehören. Sie müssen miteinander so verbunden sein, dass die eine Leistung nicht ohne die andere Leistung ausgeführt würde und die einzelnen Faktoren so ineinandergreifen, dass sie bei natürlicher Betrachtung **hinter dem Ganzen zurücktreten**, z.B. weil es dem durchschnittlichen Verbraucher gerade um die Verbindung der Leistungselemente geht<sup>1</sup>. 16

Beinhaltet eine einheitlich zu beurteilende Gesamtleistung sowohl Elemente einer Lieferung als auch die einer sonstigen Leistung, ist im Rahmen einer **Gesamtbetrachtung** aller Umstände aus der **Sicht eines Durchschnittsverbrauchers** und unter Berücksichtigung des **Willens der Vertragsparteien** sowie des **Gehalts der Leistung** zu entscheiden, ob das Liefer- oder das Dienstleistungselement der Gesamtleistung das **Gepräge** gibt<sup>2</sup>. Liegt danach eine sonstige Leistung vor, richtet sich die Ortsvorschrift nach demjenigen Dienstleistungselement, das die Gesamtleistung prägt. 17

### Beispiel 18



 Hotelier Hausmann betreibt in seinem Osnabrücker Hotel auch ein Restaurant. Zur Unterhaltung der Gäste während des Essens findet als Programm an jedem Abend eine musikalische Begleitung durch eine Jazz-Band statt. Die Gäste bezahlen einen in der Menükarte festgelegten Preis für die von ihnen verzehrten Speisen und Getränke.

Die Leistungselemente Dinner (Restaurationsleistung) und Musik (unterhaltende Leistung) stellen eine Gesamtleistung dar, die einheitlich zu beurteilen ist. Bei natürlicher Betrachtung kommt es dem durchschnittlichen Besucher jedoch überwiegend auf die Restaurationsleistung an, sodass diese der Gesamtleistung das Gepräge gibt und für die Ortsvorschrift maßgeblich ist.

### Praxishinweis 19



Oftmals gilt für sämtliche Leistungselemente **dieselbe Ortsvorschrift**. Die Beurteilung, ob eine einheitliche Leistung vorliegt bzw. welches Leistungselement die Gesamtleistung prägt, ist daher in vielen Fällen für die Ortsbestimmung entbehrlich. Eine Abgrenzung kann aber dennoch für die Anwendung etwaiger Steuerbefreiungsvorschriften oder des ermäßigten Steuersatzes erforderlich sein.



Fragen Sie den Mandanten nach Verträgen, Rechnungen, „Lieferscheinen“, etc. Nur daraus können Sie genau ersehen, welche Leistungen vereinbart sind. Prüfen Sie, ob die „Leistungssteile“ getrennt vereinbart wurden und/oder abgerechnet wurden. 20

Für weitere Informationen zur Bestimmung der maßgeblichen Leistung vgl. H.I.I.P.-Heft Leistung, Leistungsaustausch.

<sup>1</sup> Abschn. 3.10 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 3 UStAE

<sup>2</sup> Abschn. 3.10 Abs. 1 UStAE

### III. INDEX

#### S

§ 13b UStG..... 70

#### A

Anlage UN..... 75  
 Ansässigkeitsort..... 36, 53, 58  
 Art der Leistung..... 8  
 Auffangregel..... 20, 23  
 Auftraggeber ..... 12  
 Ausstattungsgegenstände (eines Gebäudes)..... 24

#### B

B2B..... 13  
 B2C..... 15  
 Bauleistung..... 26  
 Bauwerk..... 24  
 Beförderung..... 60  
 Beförderungsmittel..... 22, 32  
 Begutachtung..... 48  
 Belegenheitsort ..... 28  
 Bearbeitung..... 48  
 Besteuerungsgegenstand ..... 9  
 Betriebsstätte, aktiv..... 21  
 Betriebsstätte, passiv..... 23  
 bewegliche Gegenstände..... 48  
 Branchenlösung ..... 56  
 Bund..... 13  
 Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) ..... 17, 75, 76  
 Büroserviceunternehmen..... 20

#### C

Chartervertrag..... 33

#### D

Doppelbesteuerung ..... 37, 64, 67

#### E

einheitliche Leistung..... 9, 11  
 Eintrittsberechtigungen ..... 45  
 elektronische Dienstleistungen..... 57  
 Endverbraucher..... 15

#### F

Fernsehen ..... 56  
 feste Niederlassung..... 21

#### G

Gebäude..... 24  
 Gebietskörperschaft..... 13  
 Geldspielautomat ..... 41  
 gemischte Verwendung..... 13  
 Gepräge ..... 10  
 Gesamtleistung..... 10  
 Grundstück..... 24  
 Güterbeförderung ..... 62

#### H

hoheitliche Tätigkeit..... 13  
 Holding ..... 13

#### I

ideelle Tätigkeit ..... 13  
 ig. Dienstleistung ..... 71, 75  
 ig. Güterbeförderung ..... 62

#### J

Jahreserklärung ..... 71  
 juristische Person..... 15

#### K

Katalogleistung..... 52, 54  
 Kleine Einzige Anlaufstelle (KEA) ..... 75  
 Kommune ..... 13  
 Künstler ..... 41

#### L

Laborleistungen ..... 41, 48  
 Länder..... 13  
 Leasing ..... 33  
 Lehrer..... 41  
 Leistungselemente..... 8  
 Leistungsempfänger..... 12  
 Lohnarbeiten ..... 48

#### M

Maschinen..... 24  
 Medienleistung..... 56  
 Messeleistung..... 43  
 Mini-One-Stop-Shop (MOSS)..... 75

#### N

natürliche Person..... 15, 17  
 Nebenleistung..... 9  
 nichtunternehmerische Tätigkeit..... 13  
 nichtwirtschaftliche Tätigkeit i.e.S..... 13  
 Notar ..... 26  
 Notwendigkeit physischer Präsenz..... 58

#### P

Personenbeförderung..... 61  
 Pkw-Sachbezug ..... 37  
 Portfolio-Management ..... 27  
 privater Bedarf..... 14

#### R

Rechnungsempfänger ..... 12  
 Rechnungslegung..... 71  
 Reisebüro ..... 46  
 Reiseleistung..... 61  
 Reparatur..... 48  
 Restaurationsleistung..... 46  
 Rundfunk..... 56

**S**

Seminar .....	41
Sportler .....	41
Standfläche.....	27, 43
Status des Leistungsempfängers.....	12, 16, 17
Steuerberatung.....	26
Steuerschuldnerschaft.....	70

**T**

Tätigkeitsort .....	43, 47, 49, 66
teilunternehmerische Tätigkeit.....	13
Telekommunikationsdienstleistungen .....	56
Tierarzt .....	41, 48
Transport.....	60

**U**

Übergabeort.....	34
Umzugsunternehmen.....	62
unentgeltliche Wertabgaben.....	68
unrichtiger Steuerausweis.....	71
Unternehmen, Leistung für.....	13
unternehmensfremder Bereich.....	14
Unternehmenssitz .....	20, 23
USt-IdNr.....	13, 17, 71, 75

**V**

Veranstalter .....	45
Veranstaltung.....	40
Veranstaltungsleistung i.Z.m. Messen und Ausstellungen .....	43
Veranstaltungsort .....	43, 44, 45
Verlagerung des Leistungsortes .....	18
Vermietung.....	26, 51
Vermittlung .....	45, 50
Vertrauensschutz .....	17
Voranmeldung.....	71
Vorverkaufsstelle.....	46

**W**

Wartung.....	48
Wegstrecke.....	61
Werkleistung.....	48
wesentlicher Bestandteil (eines Gebäudes).....	24
Windpark .....	27
Windrad .....	21
Wissenschaftler .....	41
Wohnsitz.....	20

**Z**

Zusammenfassende Meldung .....	75
Zwischenhändler.....	45, 46





**SEMINARE STEUERN + FINANZEN**  
H.a.a.S. GmbH

## VERANSTALTUNGSORTE

---

H.a.a.S. GmbH  
Seminare und Vortrag  
An der Weide 32  
30173 Hannover

Tel. 0511.763892.0  
Fax 0511.763892.33  
info@haas-sv.de  
www.haas-sv.de

**PLZ 0**  
Cottbus  
Dessau\*  
Dresden  
Gera\*  
Leipzig

**PLZ 1**  
Berlin  
Neubrandenburg\*  
Potsdam  
Rostock  
Schwerin

**PLZ 2**  
Bad Zwischenahn  
Bremen  
Bremerhaven  
Celle  
Emden  
Flensburg  
Hamburg  
Husum\*  
Kiel  
Leer  
Lübeck  
Lüneburg  
Neumünster  
Oldenburg  
Papenburg\*  
Soltau\*  
Stade\*  
Verden\*  
Walsrode  
Wilhelmshaven

**PLZ 3**  
Bad Hersfeld\*  
Bad Oeynhausen\*  
Bielefeld  
Braunschweig  
Fulda  
Göttingen  
Goslar  
Hamel  
Hannover  
Hildesheim  
Höxter  
Kassel  
Magdeburg  
Minden  
Nienburg  
Paderborn  
Salzgitter  
Springe  
Stendal  
Wetzlar  
Wolfsburg

**PLZ 4**  
Cloppenburg  
Dinklage  
Lingen  
Meppen  
Münster  
Osnabrück  
Vechta\*

**PLZ 5**  
Bonn\*  
Koblenz\*  
Mainz\*

**PLZ 6**  
Bad Nauheim\*  
Darmstadt  
Frankfurt  
Hanau  
Heidelberg  
Offenbach\*

**PLZ 9**  
Erfurt  
Würzburg

**\* Neue Seminarorte ab 2017**

Weitere Informationen zu den Seminarorten auf [www.haas-sv.de](http://www.haas-sv.de)

